

Guido Kisch: Die Kulmer Handfeste. Text, rechtshistorische und textkritische Untersuchungen nebst Studien zur Kulmer Handfeste, dem Elbinger Privilegium von 1246 und einem Beitrag zur Geschichte des Begriffes „*ius teutonicum*“, „*Deutsches Recht*“ im Deutschordensgebiet. (Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, Bd 2; Schriften des Kopernikuskreises Freiburg im Breisgau, Bd 9.) 2. erw. Aufl. Jan Thorbecke Verlag. Sigmaringen 1978. X, 243 S., 8 Abb. a. Taf.

Guido Kisch: Das Fischereirecht im Deutschordensgebiet. Beiträge zu seiner Geschichte. (Forschungen und Quellen zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, Bd 3; Schriften des Kopernikuskreises Freiburg im Breisgau, Bd 10.) 2. erw. Aufl. Jan Thorbecke Verlag. Sigmaringen 1978. XIV, 234 S., 2 Abb.

Der erste 1973 erschienene Band¹ der Reihe wurde in der „Zeitschrift für Ostforschung“ 1975, S. 329 ff. besprochen. Dort handelte es sich um den Druck von Arbeiten, die erst Manuskript waren, als der Vf., 1920 bis 1922 Professor für Rechtsgeschichte an der Universität Königsberg, 1935 Deutschland verlassen mußte. Nun folgen zwei Werke, die schon 1931 und 1932 gedruckt wurden und damals die allgemeine Zustimmung der Fachgenossen gefunden haben. Sie sind inzwischen längst vergriffen und kommen nun in zweiter Auflage heraus, unverändert und ohne Berücksichtigung des in der Zwischenzeit erschienenen Schrifttums. Die Besprechung darf sich darum auf eine Skizzierung des Inhalts beschränken.

Die „Kulmer Handfeste“ bietet die endgültige und sicherlich abschließende Textausgabe des großen Grundgesetzes des Ordensstaates: die beiden lateinischen Texte von 1233 und 1251, die drei maßgeblichen deutschen Übersetzungen des Mittelalters und „die Unterrichtung in der Kulmer Handfeste“, das ist eine Untersuchung des 16. Jhs. über das Privileg, dazu jeweils textkritische Untersuchungen und einleitend allgemeine rechtshistorische Studien. Als Anhang wurden dem Neudruck drei ältere Aufsätze des Vfs. beigegeben: „Studien zur Kulmer Handfeste, die Rechtsvorbehalte der Kulmer Handfeste, ihre Rechtsgrundlage und Rechtsnatur“, die von Kisch aufgefundene deutsche Übersetzung des Elbinger Privilegs von 1246 und eine Besprechung von E. Keyzers „Die Entstehung von Danzig“ (1924), die vor allem den Begriff des deutschen Rechts im Ordensland behandelt.

Der Band über die Fischereirechte gibt einleitend einen Überblick über die Erforschung des Fischereirechts im allgemeinen und erstrebt sodann den Nachweis, daß die Fischereirechte des Ordens im Meer, in den Flüssen, Seen, ja sogar in künstlich angelegten Teichen ein Ausfluß seiner Regalien waren, nicht ein einfaches Zubehör des Grundbesitzes. Die sehr ausführliche Beweisführung richtet sich namentlich gegen Brünneck.² Sie baut vornehmlich auf den ältesten Grundurkunden des Ordenslandes wie der Kulmer Handfeste auf. Ein zweiter Teil schildert die Anwendung und Nutzbarmachung dieses Regals durch die zahlreichen Verleihungen der Fischereigerechtigkeit an einzelne und Gruppen, abgabefrei oder gegen Anteil am Ertrag, die dabei gemachten mannigfachen Einschränkungen nach Raum, Zeit, Fangmenge und Art des Fanggerätes, etwa

1) G. Kisch: Studien zur Rechts- und Sozialgeschichte des Deutschordenslandes, Sigmaringen 1973.

2) W. von Brünneck: Zur Geschichte des altpreußischen Jagd- und Fischereirechts, in: Savigny-Zs. für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung, 39 (1918), S. 88–144.

das Verbot von großen Netzen und Fischwehren, schließlich die Rechtsstreitigkeiten, die sich aus den Fischereiprivilegien ergaben. Dieser Teil benutzte das gesamte bis 1932 gedruckte Urkundenmaterial. Wie alle Arbeiten von K., ist das Buch reich mit Anmerkungen und ausführlichen Urkundenzitaten ausgestattet.

Der zweiten Auflage ist ein schon 1931 erschienener, das Buch vorbereitender Aufsatz „Zur Geschichte des Fischereiregals im Deutschordensgebiet“ beigegeben.

Salzburg

Walter Kuhn

Paul Kwauka, Richard Pietsch: Kurisches Wörterbuch. Mit einer Einführung von Prof. Dr. Erich Hofmann. (Schriftenreihe Nordost-Archiv, H. 13) Verlag Ulrich Camen. Berlin 1977. 86 S., 1 Abb., 1 mehrfarb. Faltkte i. Rückentasche.

Eine der reizvollsten Landschaften im Ostseeraum ist die Kurische Nehrung, die schmale Landbrücke zwischen der Ostsee und dem Kurischen Haff. In den Dörfern der Südhälfte — in Sarkau, Kunzen, Rossitten und Pillkoppen — sprach man bis 1945 die niederdeutsche (niederpreußische) Mundart des Samlandes, im Nordteil der Nehrung, in Nidden, Preil und Perwelk, lebte noch das Kurische, das genauso wie das Litauische, Lettische und das im 17. Jh. ausgestorbene Altpreußische zur baltischen Gruppe der indogermanischen Sprachen gehörte. Auch Litauisch hörte man im Nordteil der Nehrung. In den Niederungsdörfern an der Ostseite des Haffs, in Loye, Inse und Agilla, sprach man früher das Fischerlitauische, das seit der Jahrhundertwende immer mehr zurückging und durch die niederdeutsche Mundart des östlichen Ostpreußen ersetzt wurde.

Über die sprachliche Stellung des Kurischen gibt es unterschiedliche Theorien, die hier nicht im einzelnen ausgebreitet werden können. Der frühere Königsberger Indogermanist A. Bezzenger hielt es für Lettisch. Auch die lettische Sprachforschung sah in dem Kurischen nur einen lettischen Dialekt. Die jüngeren Forscher wie J. Endzelin und der letzte Königsberger Indogermanist G. Gerullis waren der Meinung, daß das Kurische zur ostbaltischen Sprachgruppe gehöre und einen Übergangsdialekt zwischen dem Litauischen und dem Lettischen darstelle, wobei die Übereinstimmungen mit dem Lettischen größer seien.

Die Entwicklung der Nationalitätenverhältnisse auf der Kurischen Nehrung hat K. Forstreuter 1931 in einem Aufsatz in den Altpreußischen Forschungen aufzuzeigen versucht. Sie ist nicht leicht zu klären. In vorgeschichtlicher Zeit hatten Bernstein suchende Wikinger, wohl auch Prußen und Kuren dort vorübergehende Lagerplätze, auf denen sie in der Fischereisaison zelteten. Bei der Ankunft des Deutschen Ordens war die Nehrung unbesiedelt. Gegen die Überfälle der Prußen und Litauer schützte sich der Orden durch die Errichtung von Burgen auf der Nehrung, z. B. Neuhaus. Als die Kämpfe mit den Litauern abgeebbt waren, wurden die Burgen überflüssig und verfielen.

Ihren Namen „neria curoniensis“ erhielt die Nehrung — in Anlehnung an den Namen der Frischen Nehrung —, weil sie die wichtigste Verbindung zwischen dem Ordensland Preußen und Kurland, d. h. dem Ordensland Livland, darstellte. Nach dem Verfall der Burgen entstanden an der Nehrungsstraße Krüge für Pferdewechsel und Nachtruhe 1389 in Rossitten, 1408 in Sarkau, 1437 in Nidden, 1447 in Negeln. Die Krüger waren Deutsche. Um diese Krüge herum entstanden bald kleine Dorfsiedlungen. Die Südhälfte der Nehrung wurde vom